

# Regierungsblatt

für das  
Großherzogtum Sachsen.

Nummer 8.

Weimar.

6. April 1912.

**Inhalt:** Gesetz über die Errichtung einer Landeskirchenkasse, vom 28. Februar 1912, Seite 115. — Nachtrag zum Gesetz vom 18. März 1908 über die Besoldung der Volksschullehrer und Lehrerinnen. Vom 20. März 1912, Seite 118. — Gesetz, betr. die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigentumsabtretungen, vom 20. März 1912, Seite 120. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 121.

(Nr. 21.) Gesetz über die Errichtung einer Landeskirchenkasse. Vom 28. Februar 1912.

Wir  
**Wilhelm Ernst,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung der Landes Synode und zu den §§ 1, 2, 4, 5 und 8 des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Der Zentralfonds und die Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen werden als besondere Anstalten des öffentlichen Rechtes aufgehoben und zu einer solchen Anstalt unter dem Namen Landeskirchenkasse hierdurch vereinigt.

1912

17

## § 2.

Das gesamte Vermögen der aufgehobenen Anstalten und alle ihre Rechte und Verbindlichkeiten gehen kraft dieses Gesetzes auf die Landeskirchenkasse über.

Zu den Rechten gehört insbesondere der Bezug derjenigen Einnahmen, die dem Zentralfonds und der Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen durch gesetzliche Verwilligung oder aus einem anderen Rechtsgrunde zustehen.

## § 3.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Fonds zur Deckung der Synodalkosten mit der Landeskirchenkasse vereinigt und es gehen auf sie der aufgesparte Kapitalbestand und diejenigen Einnahmen über, die durch das Gesetz vom 19. Dezember 1874 gewährleistet sind.

## § 4.

Die in der Landeskirchenkasse vereinigten Vermögensmassen sind in dem Bestande, den sie bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben, dauernd zu erhalten. Sollen Teile dieses Grundvermögens zur Bestreitung laufender Ausgaben verwendet werden, so ist hierzu die Zustimmung der Landessynode und des Landtags erforderlich.

## § 5.

Die Einkünfte der Landeskirchenkasse dienen zur Befriedigung der Zwecke, für welche bisher die aufgehobenen beiden Anstalten und der Synodalkosten-Fonds bestimmt waren, und die ihr mit Zustimmung der Landessynode künftig zugewiesen werden.

## § 6.

Überschüsse, die sich bei den laufenden Einnahmen ergeben, bilden die Rücklage, die zum Ausgleich für etwaige Mehrausgaben bestimmt ist.

## § 7.

Sollte sich die Kürzung der Besoldungen der Geistlichen (Kirchengesetz vom 21. November 1901 § 18 und Nachtrag dazu vom 28. Juni 1911) und der Ruhegehälter (Kirchengesetz vom 22. November 1901 § 6) nötig machen, so wird

von Uns mit Zustimmung der Landes Synode verordnet, nach welchem Verhältnis diese Kürzung bei den Besoldungen und den Ruhegehalten einzutreten hat.

§ 8.

Die Ausgaben der Kultuskasse für Zwecke der evangelischen Landeskirche, insbesondere für Dienstzulagen an die geistlichen Mitglieder des Kirchenrates, sowie für Zuschüsse an Kirchassen und geistliche Stellen, werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an auf die Landeskirchenkasse übernommen, soweit und solange die erforderlichen Deckungsmittel aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt werden.

§ 9.

Die Verwaltung der Landeskirchenkasse wird Unserem Staatsministerium übertragen.

§ 10.

Die Jahresrechnungen der Landeskirchenkasse sind stets der nächsten ordentlichen Landes Synode zur Kenntnissnahme vorzulegen. Diese hat das Recht, Erinnerungen dagegen zu stellen.

§ 11.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1912 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

W e i m a r , den 28. Februar 1912.



**Wilhelm Ernst.**

**Rothe. Hunnius. Paulsen.**

(Nr. 22.) Nachtrag zum Gesetz vom 18. März 1908 über die Befoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen. Vom 20. März 1912.

**Wir**  
**Wilhelm Ernst,**  
 von Gottes Gnaden  
 Großherzog von Sachsen=Weimar=Einach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg  
 zc. zc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Art. I.

Das Gesetz über die Befoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen vom 18. März 1908, Regierungsblatt Seite 29, wird dahin abgeändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

**Mindestbefoldung.**

Die Befoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen beträgt mindestens:

- a) für einen vorläufig angestellten Lehrer 1100 *M.*,
- b) für einen festangestellten Lehrer 1300 *M.*,
- c) für eine probeweise beschäftigte Lehrerin 1050 *M.*,
- d) für eine nach Ablauf der Probezeit angestellte Lehrerin 1150 *M.*

Daneben wird in allen Fällen freie Wohnung oder Wohnungsentfchädigung (§ 2) gewährt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3.

**Alterszulagen.**

Neben der in den §§ 1 und 2 festgesetzten Befoldung werden bei tadelloser Amtsführung den festangestellten Lehrern sowie den angestellten Lehrerinnen Alterszulagen gegeben, die die Mindestbefoldung weiter erhöhen

a) für die Lehrer					
nach	3	Jahren	um	weitere	250 M
"	6	"	"	"	200 "
"	9	"	"	"	200 "
"	12	"	"	"	200 "
"	15	"	"	"	200 "
"	18	"	"	"	200 "
"	21	"	"	"	200 "
"	24	"	"	"	200 "
"	27	"	"	"	150 "
b) für die Lehrerinnen					
nach	3	Jahren	um	weitere	250 M
"	6	"	"	"	150 "
"	9	"	"	"	150 "
"	12	"	"	"	150 "
"	15	"	"	"	150 "
"	18	"	"	"	150 "
"	21	"	"	"	150 "
"	24	"	"	"	100 "
"	27	"	"	"	100 "

Die oberste Schulbehörde ist ermächtigt, den in den Volksschuldienst eintretenden Lehrern und Lehrerinnen die in einem öffentlichen Berufe des Großherzogtums oder eines anderen deutschen Staates verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise anzurechnen.

#### Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1912 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

W e i m a r , den 20. März 1912.



**Wilhelm Ernst.**

**Kothe. Hunnius. Paulsen.**

(Nr. 23.) Gesetz, betr. die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigentumsabtretungen.  
Vom 20. März 1912.

**Wir**  
**Wilhelm Ernst,**  
von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg  
rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigentumsabtretungen mit den durch das Gesetz über die Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen vom 10. Dezember 1884 nebst dem Nachtrag zu diesem Gesetz vom 23. März 1892 eingetretenen Abänderungen ist

1. auf die Errichtung einer Drahtseilbahn zur Beförderung von Sand und Kies aus den Süßenborn=Umpferstedter Brüchen nach Weimar,

2. auf die Anlage eines Anschlußgleises der städtischen Gasanstalt zu Eisenach an die Preussische Staatsbahn auszu dehnen und in allen Bestimmungen anzuwenden, sobald zum Bau und Betrieb dieser Anlagen die landespolizeiliche Genehmigung erteilt worden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 20. März 1912.



**Wilhelm Ernst.**

Rothe. Gummius. Paulsen.

(Nr. 24.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 10. bis 13. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthalten unter:

- Nr. 4021. Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Japan. Vom 16. Februar 1912.
- „ 4022. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. Februar 1912.
- „ 4023. Übereinkommen zwischen Deutschland und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlassvermögens. Vom <sup>1. Dezember</sup><sub>18. November</sub> 1910.
- „ 4024. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 1. Dezember 1910 unterzeichneten Übereinkommens zwischen Deutschland und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlassvermögens. Vom 28. Februar 1912.
- „ 4025. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 22. Februar 1912.
- „ 4026. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Allgemeinen Luftfahrzeug-Ausstellung, Berlin, 1912 „Ala“. Vom 24. Februar 1912.
- „ 4027. Notenwechsel vom 1./14. November 1911, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der preussischen Staatsbahn bei Herby und der Herby-Czenstochauer Eisenbahn vom 6. Dezember 1904 (Reichs-Gesetzblatt 1905 S. 21 ff.) auf die Eisenbahn Herby—Kielzy.
- „ 4028. Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 und der dazu getroffenen Zusatzübereinkunft vom 25. April 1907. Vom 15. November 1911.

- Nr. 4029. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen sowie die Inkraftsetzung des Abkommens in der südafrikanischen Union und in Neufundland. Vom 1. März 1912.
- „ 4031. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 4. März 1912.
- „ 4032. Bekanntmachung, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung der deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Vom 6. März 1912.
- „ 4033. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Beiträgen zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind. Vom 6. März 1912.

---

Das **Zentralblatt für das Deutsche Reich** enthält in den Nummern 6 und 7:

- S. 31. Erteilung der Befugnis zur Ausstellung von Leichenpässen an die Polizeiverwaltungen verschiedener Städte im Regierungsbezirke Münster.
- „ 31. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 34. Zulassung der zollfreien Einfuhr von Fleisch oder von Schweinespeck und von Mülleierezeugnissen und gewöhnlichem Backwerk in begrenzten Mengen für einen Teil der im Hauptzollamtsbezirke Nordhorn belegenen Ortschaft Achterberg.
- „ 35. Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909.